



# Satzung des Vereins

# Weinberg-Furs

## **Inhalt**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Vereinszweck.....	3
§ 3 Selbstlosigkeit und Verwendung der Mittel .....	3
§ 4 Zuwendungen aus Vereinsmitteln.....	3
§ 5 Mitgliedschaft .....	4
§ 6 Rechten und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 7 Ende der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Mitgliedsbeiträge .....	5
§ 9 Die Organe des Vereins .....	5
§ 10 Der Vorstand.....	5
§ 11 Mitgliederversammlung .....	6
§ 12 Kassenprüfer .....	7
§ 13 Sitzungsberichte.....	7
§ 14 Auflösung.....	7
§ 15 Vermögensbindung bei Vereinsauflösung.....	7

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen: Weinberg-Furs
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
3. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.
4. Der Vereinssitz ist Eppingen
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr Januar bis Dezember

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vereinszweck ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Förderung des Umweltschutzes. Diese Zwecke wird verwirklicht durch:
  - a. Die Förderung von Künstlern, die sich mit anthropomorpher Kunst beschäftigen. Die Förderung dieser Künstlergruppe soll gestaltet werden durch: Durchführungen von Vernissagen, Unterstützung durch Gestaltung einer Online-Galerie, Einladung ausgewählter Künstler bei Conventions (Kongresse), diese Einladungen beinhalten eine kostenfreie Ausstellungsfläche. Zusammenführung von Künstlern zur gegenseitigen Inspiration.
  - b. Ein Teil des finanziellen Überschusses von Conventions soll regelmäßig dazu verwendet werden Baumpflanzungen zu unterstützen bzw. selbst zu initiieren, um wieder Lebensräume für Tiere zu erschaffen. Tierheime werden regelmäßig mit Futterspenden unterstützt.
  - c. Organisation und Durchführung von Suitwalks, Conventions (Kongresse), Meets (regelmäßige Treffen zum Austausch) und Kunstausstellungen zur Förderung der Subkultur von interessierten Personen an anthropomorphen Tierwesen in Schrift, Bild und Ton, auch bekannt als „Furry(s)“. Die Basis der geleisteten Unterstützung ist der gemeinnützige Zweck auf ehrenamtlicher Basis, sowie der Bereitstellung einer frei zugänglichen digitalen Plattform (Homepage).
2. Der Verein ist der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, ist politisch und konfessionell neutral und bezieht in diesen Bereichen keine Position.
3. Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter.

## **§ 3 Selbstlosigkeit und Verwendung der Mittel**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, satzungsgemäß ist auch die Sicherung und Ausbau des Vereins. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. An Vereinsmitglieder dürfen nur Ausgaben erstattet werden, die durch Quittungen belegt sind und durch ihre Tätigkeit im Sinne der Satzung entstanden sind.

## **§ 4 Zuwendungen aus Vereinsmitteln**

1. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in der Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Mitglieder des Vereins sind:
  - a. Vollmitglieder
  - b. Passive Mitglieder
  - c. Ehrenmitglieder
2. Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Die Aufnahme wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt und das Mitglied erhält eine ID Vereinskarte mit seinem Furry Namen. Eine Ablehnung bedarf keiner ausführlichen Begründung. Ein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich im Sinne des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei geführt.
4. Jedes Voll- und Ehrenmitglied verfügt bei Abstimmungen und Wahlen über passives und aktives Wahlrecht. Passive Mitglieder sind von Abstimmungen und Wahlen ausgeschlossen.

## § 6 Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinsatzung zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und wenn möglich das Vereinsleben zu fördern.
2. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, Ausnahme sind passive Mitglieder.
4. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation des Vereins.
2. Der Austritt bedarf der Schriftform adressiert an den Vorstand. Es kann immer nur zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende, Stichtag 15. November
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
  - a. Wenn es mit den Zahlungen so weit in Rückstand geraten ist, dass bereits drei Mahnungen an das Mitglied versandt wurden. Der Ausschluss befreit nicht von der Begleichung der offenen Rückstände
  - b. Wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen oder den Leumund des Vereins schädigt, in dem es gegen die Satzung oder die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes verstößt, mutwillig Vereinseigentum beschädigt oder entwendet.
4. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich schriftlich zu äußern bzw. sich zu verteidigen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit des Widerspruchs bei der

Vollversammlung des Vereins, die Beschlussfassung der Vollversammlung ist endgültig.  
Die Mitgliedschaft gilt bis zur Vollversammlung dann als ruhend.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können maximal einmal jährlich Sonderumlagen erhoben werden.
2. Die Fälligkeit der Beiträge ist das erste Quartal des Kalenderjahres. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird bei der Vollversammlung festgelegt.
3. Die Sonderumlage darf maximal so hoch sein, dass ein Vorhaben nicht überfinanziert ist.
4. Bei juristischen Personen entscheidet der Vorstand, je nach Größe der juristischen Person über die Höhe des Beitrages.
5. Schüler und Studenten, maximal bis zum 25 Lebensjahr, zahlen 50% des Regelbeitrages.
6. Der Vorstand hat die Möglichkeit einem Mitglied auf Antrag hin, die Beiträge zu stunden oder zu erlassen, wenn es sich bei dem Mitglied um eine Notsituation handelt. Kein Mitglied soll aufgrund seiner finanziellen Situation ausgegrenzt werden.

## **§ 9 Die Organe des Vereins**

1. Die Hauptorgane des Vereins sind der Vorstand und die Vollversammlung der Mitglieder.
2. Der Vorstand hat die Möglichkeit Abteilungen und Ausschüsse zu gründen.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen. Erster und zweiter Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliedervollversammlung alle vier Jahre neu gewählt. Nach den Neuwahlen bleiben die alten Vorstände bis zum Ablauf des Kalenderjahres im Amt. Die Ablösung erfolgt jeweils zum 1. Januar. In der Zeit zwischen Wahl und Ablösung arbeiten sich die neuen Vorstandsmitglieder in die laufenden Vorgänge mit ein.
3. Zum Vorstand können nur Vollmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Vollversammlung muss der Kandidat mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Gewählt wird jede Position des Vorstandes einzeln und in geheimer Wahl oder per Akklamation.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sollten Entscheidungen nicht möglich sein, so haben der erste und zweite Vorsitzende die Möglichkeit eine Entscheidung herbeizuführen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sollte ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode dauerhaft ausscheiden, so ruft der verbleibende Vorstand innerhalb von drei Monaten eine Mitgliedervollversammlung ein und wählt einen Nachfolger bis zur nächsten regulären Wahl.
5. Der Vorstand kann schriftliche Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c. Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
7. Organisation von Suitwalks
- a. Organisatoren von Suitwalks gehören dem Vorstand als Beisitzer an.
  - b. Der Verein stellt, wenn gewünscht und möglich, die nötige Infrastruktur zur Verfügung, also zum Beispiel Funkgeräte, Ordnershirts oder ähnliches.
  - c. Die Suitwalks bleiben, wenn gewünscht, völlig selbständig, auch wenn der Verein Organisatonshilfe leistet.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende beruft innerhalb der zweiten Hälfte des Kalenderjahres durch gewöhnlichen Brief oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Onlineversammlung abgehalten werden, sofern eine Teilnahme für alle Mitglieder technisch gewährleistet werden kann.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vollmitglied kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Kassenwart Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.
5. Die Rolle des Versammlungsleiters hat der 1. Vorsitzende inne. Ist dieser nicht anwesend, sein Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl des Vorstandes;
  - b. Wahl des 1. Vorsitzenden;
  - c. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden;
  - d. Wahl des Schatzmeisters;
  - e. Wahl des Schriftführers;
  - f. Wahl weiterer Vorstandsmitglieder, wenn notwendig;
  - g. Wahl der beiden Kassenprüfer;
  - h. Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
  - i. Entlastung des Vorstandes;
  - j. Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
  - k. Feststellung des Mitgliedsbeitrages und Umlagen;
  - l. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
  - m. Satzungsänderungen;
  - n. Auflösung des Vereins;
7. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Sind Satzungsänderung im

Zuge von Mängelanzeigen durch das Finanzamt oder das Amtsgericht notwendig, kann der Vorstand über solche Änderungen ohne Abstimmung durch die Mitgliederversammlung entscheiden, insofern sich diese Änderungen nur auf das Beheben des Mangels beziehen. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann anonym durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
10. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 13 Sitzungsberichte**

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 14 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 15 Vermögensbindung bei Vereinsauflösung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur oder Umweltschutz.